hat werden: so geschehen ob, dass Sie mit
diesen Städtischen Vorsteyern nun Landesung
vorgenommen, und den besagten Landvoigte, vor
mir nun für sonst zu Dayn ernannt, Amts-
Hauptleute, als:

Hanns Arndt zu Liebstein, und
Simon von Hedlitz zu Görlitz

verordnet, und die Ritterschaft mit ihren
Amts-Sachen und denen Städtischen Vorgebern
in solche beyde aufgerichtete Aemter gewie-
sen werden. Sey ernstlich Vorschrieben
ob wo dieser Zeit an beständig verbleiben,
und sonsten nun verkommet, das Sie in den
Mit Pünctten sonst bekannte Unterschied, in-
ter Scriptitvassios et Amtsvassios in fü-
gen Munzgerechtsamen nicht recipiret;
immaßen alle Vasallen und Landsassen
sie mögen von Adel seyn oder nicht, über-
haupt aber uns alle immatriculirten von Adel,
so sich im Lande uns aufhalten, ihr forum
unter einer dieser beyden Aemter haben.
Nun stund ist zwar in
K. Johannis der Stadt Görlitz verliehe-
Incorporat: Privilegio de an: 1339.
das Sie unter der Capitanei Budissinensis
et Görlicensis gehörig wird, allein, dass sie
ist niemand unbekandt, als das allgemeine

Recht
und